

Bericht

der

Kommission des Nationalrathes, betreffend den Rekurs des
Regierungsrathes des Kantons Zürich gegen den Be-
schluss des Bundesrathes vom 3. Dezember 1877 in
Sachen des Banknotenmonopols zu Gunsten der Zürcher
Kantonalbank.

(Vom 2. Februar 1878.)

Tit.!

Am 15. April 1877 nahm das Volk von Zürich das Gesetz „betreffend Ausgabe von Banknoten“ an, dessen Inhalt die Monopolisirung des Rechtes zur Ausgabe von Banknoten auf dem Gebiete des Kantons Zürich zu Gunsten der Zürcher Kantonalbank bildet. Hiergegen erhob die Direktion der „Bank in Zürich“ sowohl beim Bundesgerichte als beim Bundesrathe Beschwerde: bei dem erstern wegen Verletzung des § 21 der zürcherischen Kantonsverfassung und bei dem letztern wegen Verletzung der Bundesverfassung und zwar speziell des Art. 31 (Freiheit des Handels und der Gewerbe) und des Art. 39 (Ausschluß jeglichen Monopols für die Banknotenausgabe). Nachdem das Bundesgericht den Entscheid über die Frage des Vorhandenseins einer Verletzung der Kantonsverfassung bis nach Erledigung des beim Bundesrathe eingereichten Rekurses sistirt hatte, faßte diese letztere Behörde in

Gemäßheit des Art. 85 Ziffer 12 der Bundesverfassung am 3. Dezember 1877 den Beschluß: „Das Gesetz des Kantons Zürich vom 15. April 1877 betreffend Ausgabe von Banknoten wird als bundesverfassungswidrig erklärt und aufgehoben.“

Gegen diesen Entscheid ist der Rekurs des Regierungsrathes von Zürich gerichtet, dessen Begutachtung der Kommission obliegt.

Die über die streitige Frage gewechselten Schriften behandeln dieselbe, von den verschiedensten Standpunkten ausgehend, in so erschöpfender und allseitiger Weise, daß neue Argumente für und wider kaum denkbar sind. Die Aufgabe der Kommission kann daher nur die sein, in möglichst gedrängten Zügen den Gedankengang zu skizziren, der sie zum Antrage auf Verwerfung des Rekurses geführt hat.

Wenn die Kommission hiefür die Form des schriftlichen Berichtes gewählt hat, so geschah dieß: einmal um bei den bevorstehenden Verhandlungen des Nationalrathes den einzelnen Mitgliedern die Uebersicht zu erleichtern, dann aber auch, um die von der bundesräthlichen Motivirung abweichende Ansicht der Kommission über die Bedeutung des Art. 39 für unsern Rekursfall zu präzisiren.

I.

Der verfassungsrechtliche Standpunkt: Art. 31 der Bundesverfassung.

Eine der einschneidendsten und gleichwohl am wenigsten beanstandeten Neuerungen der Bundesverfassung von 1874 ist unstreitig der Art. 31:

„Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

„Vorbehalten sind:

- „a. das Salz- und Pulverregal, die eidgenössischen Zölle, die
 „Eingangsgeldern von Wein und geistigen Getränken, so-
 „wie andere vom Bunde ausdrücklich anerkannte Verbrauchs-
 „steuern nach Maßgabe des Art. 32.
- „b. Sanitätspolizeiliche Maßregeln gegen Epidemien und Vieh-
 „seuchen.
- „c. Verfügungen über Ausübung von Handel
 „und Gewerben, über Besteuerung des Ge-

„werbsbetriebes und über die Benutzung der
„Straßen.

„Diese Verfügungen dürfen den Grund-
„satz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst
„nicht beeinträchtigen.“

Dieser letztere Satz bezieht sich selbstverständlich nur auf die sub c. erwähnten Verfügungen, da er mit Rücksicht auf die in a. und b. erwähnten Vorbehalte keinen Sinn hätte.

Vielerorts wurden nun anfänglich die Vorschriften des Art. 31 nur als eine verbesserte Redaction des Art. 29 der Bundesverfassung von 1848 aufgefaßt, so daß die kantonalen Beschränkungen in der Ausübung gewisser Gewerbe, z. B. im Wirthschaftswesen und bei Errichtung von Apotheken — wenn sie unter dem frühern Art. 29 unangefochten bestanden hatten — auch durch den neuen Art. 31 nicht als modificirt oder gar als aufgehoben betrachtet wurden.

Dieser Auffassung trat jedoch der Bundesrath in seinem Kreis-schreiben vom 11. Dez. 1874 in folgenden Worten sehr bestimmt entgegen: „Die Ansicht, daß der angeführte Art. 31 blos redactionelle „Aenderungen des Art. 29 der Bundesverfassung von 1848 ent-„halte, muß als unrichtig bezeichnet werden, indem der erstere „den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit „in seinem Eingange ausdrücklich anerkennt und gewährleistet und „nach Aufzählung der den Kantonen noch zustehenden Beschrän-„kungen dessen Unverletzlichkeit nochmals bestätigt, während der „alte Verfassungsartikel diesen Grundsatz nir-„gends ausspricht, namentlich auch nicht die Ein-„schränkungsbefugniß der Kantone von der Be-„achtung desselben abhängig macht.“ (Bundesblatt 1874, III, pag. 889). Und in Uebereinstimmung mit dieser allein richtigen Auslegung hat der Bundesrath seit 1874 alle Rekursfälle betreffend die Anwendbarkeit des Art. 31 entschieden. Er erklärte es zwar mit dem neu aufgestellten Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht für unvereinbar, daß einzelne Gewerbe im öffentlichen Interesse von der Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig gemacht und höher oder anders als die übrigen besteuert werden (Art. 31 litt. c.); allein es sollten damit nicht auf Umwegen die früher bestandenen, durch den Art. 31 beseitigten Schranken und Ungleichheiten wieder eingeführt werden können, und hierüber behielt sich der Bundesrath für jeden einzelnen Rekursfall die Untersuchung und Entscheidung vor. (Vergleiche den Entscheid des Bundesrathes in Sachen Arn & Comp. gegen die Regierung von

Bern vom 16. November 1875, und ganz besonders den Entscheid der nämlichen Behörde über die Gewerbesteuer im Kanton Neuenburg, Bundesblatt 1876, II, pag. 594).

In Betreff des Zeitpunktes des Inkrafttretens, d. h. des Eintrittes der Wirkungen des Art. 31 für die kantonalen Gesetzgebungen, ist zu beachten, daß derselbe keineswegs erst noch die Erlassung eines Bundesgesetzes zur Durchführung des aufgestellten Grundsatzes der Freiheit des Handels und der Gewerbe in Aussicht nimmt, und daß also nach Art. 2 der Uebergangsbestimmungen alle mit diesem Grundsatz im Widerspruch stehenden Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung, der Konkordate, der kantonalen Verfassungen und Gesetze sofort mit Annahme der Bundesverfassung außer Kraft getreten sind.

Hinwieder ist schon hier darauf aufmerksam zu machen, daß sowohl in Art. 31 selbst, als dann auch in andern Vorschriften der Bundesverfassung *Ausnahmen* vom Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit statuiert sind, indem theils den Kantonen, theils dem Bunde das Recht eingeräumt ist, bestimmte Gebiete von Handel und Gewerbe sei es monopolistisch zu organisiren oder doch an beschränkende Bedingungen zu knüpfen.

Zur Untersuchung der konstitutionellen Zulässigkeit der Einführung *kantonomer Banknotenmonopole* übergehend, hält die Kommission dafür, es hänge die Entscheidung wesentlich von der Beantwortung der zwei Fragen ab:

- 1) Fällt die Ausgabe von Banknoten überhaupt unter den Begriff von „Handel und Gewerbe“? und
- 2) im Falle der Bejahung dieser Frage: Statuiert die Bundesverfassung speziell für die Banknotenausgabe in dem Sinne eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit, daß die Kantone auf ihrem Gebiet ein Monopol einführen können?

Zu 1. Ohne in diesem Bericht auf wissenschaftliche Erörterungen über die Begriffe von „Handel“ und „Gewerbe“ einzutreten, glauben wir mit dem Gutachten Vogt-Hilty, daß im Art. 31 nicht die Scheidung von „Handel“ und „Gewerben“, sondern die Zusammenfassung beider Ausdrücke das Wesentliche bildet, und daß damit *alle menschliche auf Erwerb und Gewinn gerichtete Thätigkeit*, sofern sie nur nicht als eine sitten- oder rechtswidrige sich darstellt, gemeint ist. Diese menschliche Erwerbsthätigkeit soll — Ausnahmen vorbehalten — nach Art. 31 der Bundesverfassung im ganzen Umfange der Eidgenossen-

schaft frei sein. Nun kann wohl im Ernste nicht bestritten werden, daß die Ausgabe von Banknoten, d. h. die Ausstellung von Anweisungen auf Baarschaft, mit der Verpflichtung, sie jederzeit auf erstes Vorweisen in Metallgeld nach Landeswährung einzulösen, von den emittirenden Banken zum Zwecke des Erwerbes erfolgt, und somit einen Zweig menschlicher Erwerbsthätigkeit, speziell einen Bestandtheil der Kreditgeschäfte dieser Banken bildet, und deßhalb logischerweise unter den allgemeinen Begriff von „Handel und Gewerbe“ fällt.

Der „beleuchtende Bericht des zürcherischen Kantonsrathes zur Volksabstimmung“ läßt über diese Frage nicht den mindesten Zweifel übrig: der Hauptgrund, weshalb die Banknotenausgabe zu Händen der Kantonalbank monopolisirt werden sollte, lag nach der Ansicht des Kantonsrathes in der Unbilligkeit, daß der erhebliche Gewinn, der auf diesem Geschäftsbetrieb gemacht wird, bisher nicht der Gesamtheit, sondern bloß einer einzelnen Privatbank zukam, während mittelst des Monopoles dieser Gewinn dem ganzen Volk in direkter und indirekter Weise zufließen sollte. Und im Grunde bestreitet auch die Rekursbeschwerde des Regierungsrathes von Zürich der Banknotenemission nicht den Charakter eines Erwerbszweiges, sondern sie will nur die Banknote nicht als ein Gewerbeprodukt „im vulgären Sinne“, wie z. B. einen Stuhl, einen Schuh oder eine Maschine, aufgefaßt wissen, wohl aber als etwas Eigenartiges, dessen Verkehr deßhalb auch in anderer Weise regulirt werden müsse: die Banknote unterscheide sich von gewöhnlichen Schuldschriften durch den Wegfall der Individualisirung, die Irrelevanz der causa debendi, die Natur eines Kreditpapieres mit dem Charakter eines Cirkulationsmittels, das durch massenhaftes Auftreten die Mission eines maßgebenden Vehikels für unser modernes Verkehrsleben beanspruche (Rekurschrift Zürichs pag. 34 und 35). Wir verkennen die Richtigkeit dieser Schilderung der Banknote und ihrer Bedeutung für das Verkehrsleben durchaus nicht und stimmen mit der Zürcher Regierung namentlich darin überein, daß die Banknote als Gewerbeprodukt nicht mit einem Stuhl, einem Schuh oder einer Maschine auf gleiche Linie gestellt werden kann. Aus diesen Vordersätzen darf aber nicht — wie dieß die Zürcher Regierung thut — der weitere Schluß gezogen werden: es sei wegen der geschilderten Besonderheiten die Banknote nun überhaupt kein Gewerbeprodukt, und deren Emission könne somit nicht zu „Handel und Gewerbe“ gezählt werden. Hierin liegt ein logischer Sprung, dessen Richtigkeit wir nicht anerkennen können.

Die Eigenartigkeit des Banknotenverkehrs hätte den Bund allerdings berechtigt, den speziellen Geschäftszweig der Banknotenausgabe

in der Verfassung von 1874 vom Prinzip der Handels- und Gewerbefreiheit auszunehmen und die Einführung kantonaler Banknoten-Monopole zu gestatten, allein es stellt sich in unserem Falle die Frage so: Findet sich wirklich eine solche Ausnahme oder ein solcher Vorbehalt in der Verfassung?

Zu 2. Es ist von Anfang an zuzugeben, daß die Handels- und Gewerbefreiheit in Art. 31 weder eine absolute ist, noch sich ausnahmslos auf alle Gewerbe erstreckt. Abgesehen von den sanitätspolizeilichen Maßregeln gegen Epidemien und Viehseuchen (litt. b) haben die Kantone zufolge litt. c gegenüber allem „Handel und Gewerbe“ das Recht, im öffentlichen Interesse und zum Schutze des Publikums Verfügungen über Ausübung bestimmter Handels- und Erwerbszweige zu treffen, und wir halten es deshalb mit dem Bundesrath für unbestreitbar, daß der Staat, also, so lange ein Bundesgesetz über das Banknotenwesen nicht besteht, die Kantone in Beziehung auf Zulassung der Ausgabe und Einlösung von Banknoten alle durch die eigenthümliche Art dieses Verkehrs erforderlichen Vorschriften, Bedingungen und Beschränkungen aufstellen und zum Schutze des Publikums gegen Täuschung und Verlust die nöthige Deckung verlangen können. Ebenso zweifellos sind die Kantone nach der nämlichen litt. c zur Besteuerung der Ausgabe von Banknoten auf ihrem Gebiete berechtigt. Eine Grenze darf jedoch bei allen solchen Verfügungen nicht überschritten werden: die Freiheit von Handel und Gewerbe muß aufrecht bleiben, wenn nicht in der Bundesverfassung selbst für die Banknotengesetzgebung der Kantone eine Ausnahme von obigem als Regel geltenden Grundsatz statuiert worden ist. Nach einer solchen Ausnahme suchen wir aber in der Bundesverfassung vergeblich. Ausdrücklich vorbehalten sind nämlich den Kantonen blos: einmal in Art. 31 das Salzregal und die in Art. 32 ausdrücklich anerkannten Eingangsgebühren und Verbrauchssteuern, und sodann in Art. 33, erster Absatz, das Recht, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen. In diesen Richtungen sind die Kantone der Beachtung des Grundsatzes der Handels- und Gewerbefreiheit enthoben. Mit dem Bundesrathe lassen wir es dahingestellt, ob dermal in den Kantonen noch andere Regalrechte oder Staatsmonopole als die erwähnten bestehen: im Gutachten Vogt-Hilty wird an das Bergwerksregal und an das Monopol der kantonalen Brandversicherungsanstalten erinnert, welch' letzteres der Bundesrath bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes (Art. 34) vorläufig bestehen ließ (Bundesblatt 1876, II, pag. 593). Allein in Betreff des Bergwerkregals ist zu bemerken, daß bei Anlaß der Revisionsverhandlungen der Bund

es ablehnte, sich mit demselben zu befassen, und hieraus der Schluß auf dessen einstweilige Beibehaltung durch die Kantone nahe gelegt wurde, und was die kantonale Brandversicherung anbetrifft, darf nicht übersehen werden, daß die dahergigen Staatsanstalten nicht den Erwerb zum Zwecke haben, sondern auf der Gegenseitigkeit beruhen und daher nicht unter den Begriff von „Handel und Gewerbe“ fallen.

Mag man jedoch den Text der litt. a des Art. 31 im Sinne der Anerkennung noch weiterer zur Zeit der Einführung der Bundesverfassung in den Kantonen bestandenen Fiskalvorrechte auch ergänzen dürfen, so ist doch so viel sicher, daß die Einführung neuer Monopole den Kantonen durch das an die Spitze des Art. 31 gestellte Prinzip der Handels- und Gewerbefreiheit absolut untersagt wird. Andernfalls läge es ausschließlich in der Macht der Kantone, durch Monopolisierung aller oder doch der lukrativsten Erwerbszweige jenen Grundsatz wieder zu beseitigen und zum Zunftzwang, sowie zur patriarchalischen Staatsordnung zurückzukehren, wo die Regierung für das leibliche Wohl ihrer „Unterthanen“ durch den Selbstbetrieb der vornehmsten Gewerbe besorgt war.

Das liegt sicherlich am allerwenigsten im Wunsche der Zürcher Regierung.

Aus allen diesen Gründen gelangt die Kommission zum Schlusse, daß der Art. 31 der Bundesverfassung den Kantonen die Einführung eines jeden Monopoles auf dem Gebiete des Banknotenwesens verbietet. Nach den gewechselten Schriften scheint übrigens nur Neuenburg zur Zeit der Einführung der Bundesverfassung ein Banknotenmonopol gekannt zu haben; allein es wird behauptet, dasselbe beruhe nicht einmal auf einem förmlichen Gesetze, sondern blos auf einer statutarischen Bestimmung. Wir können indessen diese Frage um so eher dahingestellt sein lassen, als ein Rekurs gegen die Fortdauer eines solchen Monopoles in Neuenburg nicht vorliegt und die Bundesversammlung als Rekursbehörde in einem Spezialfalle keinen Beruf hat, amtliche Nachforschungen nach andern gleichartigen oder ähnlichen Fällen zu veranlassen.

II.

Der gesetzgebungs-politische Standpunkt:

Art. 39 der Bundesverfassung.

Der Art. 39 lautet:

„Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten zu erlassen.“

„Er darf jedoch keinerlei Monopol für die Ausgabe von Banknoten aufstellen und ebenso keine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme derselben aussprechen.“

Der Bundesrath legt zur Beurtheilung der Verfassungsmäßigkeit des angefochtenen Banknotenmonopols ein ganz entscheidendes Gewicht auf den zweiten Satz des Art. 39, indem er behauptet, die Redaktion desselben sei aus dem Verständniß hervorgegangen: weil dem Bunde das Gesetzgebungsrecht über das Banknotenwesen übertragen werde, so könne in der Zukunft die Ertheilung eines Banknotenmonopols nur von ihm ausgehen, und es genüge deßhalb, dem Bunde zu untersagen, dieß zu thun, um zu bewirken, daß überhaupt kein Monopol geschaffen werde.

Wir läugnen nicht, daß zur Zeit der Revisionsverhandlungen viele Mitglieder der Bundesversammlung so gedacht haben mögen; aber wir können nicht zugeben, daß diese Auffassung in Art. 39 ihren Ausdruck gefunden hat. Nach dessen klarem Wortlaut hat vorerst der Bund nicht die Pflicht, sondern blos die Befugniß erhalten, allgemeine gesetzliche Vorschriften über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten zu erlassen, und zweitens ist für diesen Fall ihm, dem Bund, die Aufstellung eines Monopols und die Einführung eines Zwangskurses für Banknoten untersagt worden. Die Gesetzgebung des Bundes im Banknotenwesen ist somit blos fakultativ, d. h. sie tritt ein, wenn er es für nöthig erachtet oder opportun findet, und bis zur Stunde hat er blos den Versuch eines Banknotengesetzes, nicht aber dieses selbst zu Stande gebracht. Der Art. 39 statuirt aber nichts für die Zeit von der Einführung der neuen Bundesverfassung (Frühjahr 1874) bis zum dereinstigen Erlaß eines Bundesgesetzes über das Banknotenwesen, und gerade in diesem Zwischenstadium befinden wir uns gegenwärtig: verfassungsrechtliche Gründe gegen die Einführung des Zürcher Banknotenmonopols lassen sich daher aus Art. 39 nicht herleiten. Der Fehler der bundesräthlichen Auffassung liegt darin, daß sie die bloße „Befugniß“ des Bundes zur Gesetzgebung in Banknotensachen in eine schon mit der Annahme der Verfassung eingetretene, die Kantonalgesetzgebungen ausschließende Kompetenz des Bundes auf diesem Gebiete verwandelt, dabei aber übersieht, daß die Verfassung da, wo sie den sofortigen Uebergang des Gesetzgebungsrechtes auf den Bund beabsichtigte, dieß in sehr klaren Worten ausgesprochen hat (Art. 64, 65, 67, 68, 69). Nach unserer Ansicht hat sich der Bundesrath bei seinem sachbezüglichen Motive betreffend den Art. 39 mehr durch Gründe der Gesetzgebungspolitik (Vermeidung von Widersprüchen zwischen der kantonalen Gesetzgebung

und dem spätern Bundesgesetze und der dadurch nothwendigerweise eintretenden Erschwerung einer Bundesgesetzgebung im Sinne des Art. 39) leiten lassen, und wir geben zu, daß solche Opportunitätsgründe gesetzgeberischer Natur bei staatsrechtlichen Rekursen den Entscheid der Bundesversammlung häufig — bewußt oder unbewußt — beeinflußt haben. Im vorliegenden Rekursfalle möchte jedoch die Kommission von einer derartigen Erwägung Umgang nehmen, weil das in Art. 31 ausgesprochene Prinzip der Handels- und Gewerbefreiheit vollständig hinreicht, um den bundesrätlichen Entscheid zu rechtfertigen, und es immerhin Bedenken erregt, blos zukünftiger gesetzgeberischer Schwierigkeiten wegen eine verfassungsrechtliche Frage so oder anders zu entscheiden oder, wie das Gutachten Vogt-Hilty uns lehrt, nach dem Vorbild des nordamerikanischen Bundesstaatsrechtes „stillschweigend mit verliehene Gewalten“ zur Auslegung der Verfassung herbeizuziehen.

Die Frage endlich über das Verhältniß des Art. 39 zu Art. 31 für den Fall des bevorstehenden neuen Bundesgesetzes lassen wir unentschieden: wir glauben zwar, der Bund sei nach Art. 39 befugt, mit Rücksicht auf die Eigenartigkeit des Banknotenverkehrs strengere und schärfere Bedingungen aufzustellen, als dieß den Kantonen dermal nach Art. 31 gestattet ist; allein es ist nicht Sache einer Rekursbehörde, der künftigen Gesetzgebung vorzugreifen, und deßhalb enthält sich die Kommission jeder offiziellen Meinungsäußerung in dieser Sache.

Gestützt auf die ausgeführten Erwägungen gelangen wir zum einstimmigen Schlußantrag auf Verwerfung des vom Zürcher Regierungsrath eingereichten Rekurses.

Bern, den 2. Februar 1878.

Namens der nationalrätlichen Kommission,
Der Berichterstatter:

R. Brunner.

Mitglieder der Kommission des Nationalraths:

Brunner.
Barman.
Durrer.
Keel.
Rohr (Aargau).
Ruchonnet.
Steinhauser.



Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Uebertragung und Abänderung der Konzession für die
Eisenbahn Seebach (Oerlikon)-Zürich.

(Vom 4. Februar 1878.)

Tit.!

Durch Beschluß vom 4. Juli 1876 haben Sie dem Herrn K. Walder, Mitglied des zürcherischen Regierungsrathes, und 6 Mitbetheiligten zuhanden einer zu bildenden Gesellschaft die Konzession für eine Eisenbahn von Seebach (Oerlikon) nach Zürich ertheilt. Als Siz der Gesellschaft wurde Zürich bestimmt. Die ursprünglich festgesetzten Ausweis- und Baufristen wurden durch Bundesbeschluß vom 27. März 1877 in folgender Weise verlängert:

4. Januar 1878: Termin für die Einreichung der vorschriftmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten;

1. Mai 1878: Beginn der Erdarbeiten;

1. Mai 1880: Vollendung der Linie.

Schon in der Botschaft, mit welcher wir Ihnen die Ertheilung der nachgesuchten Konzession empfahlen, wurde auf den nahen Zusammenhang hingewiesen, welcher zwischen dem Projekte und dem Unternehmen der schweiz. Nationalbahn bestehe.

**Bericht der Kommission des Nationalrathes, betreffend den Rekurs des Regierungsrathes
des Kantons Zürich gegen den Beschluss des Bundesrathes vom 3. Dezember 1877 in
Sachen des Banknotenmonopols zu Gunsten der Zürcher Kantonalbank. (Vom 2. Februar
18...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.02.1878
Date	
Data	
Seite	170-179
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 852

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.